

# Vollmacht

RECHTSANWALT

Lothar Bücherl

D.-Martin-Luther-Str. 15

93047 Regensburg

wird in allen rechtlichen Angelegenheiten von MANDANT, bis zum Widerruf dieser Vollmacht durch den Vollmachtgeber Vollmacht für das außergerichtliche Tätigwerden, sowie

**Prozessvollmacht** gem. §§ 81 ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich den Prozesshandlungen, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden;
2. Zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittelrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
3. Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
4. Zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
5. Zur Vertretung in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer
6. Zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
7. Zum Empfang der vom Gegner oder von der Staatskasse zu erstattenden Kosten;
8. Zum Entbindung von einer bestehenden Schweigepflicht;
9. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Übernahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen), soweit sie der Erreichung des Prozesszieles dienen und sich im Rahmen des Streitgegenstandes halten;
10. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie deren Vorverfahren;
12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
13. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
14. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
15. Zu allen Nebenverfahren, wie etwa Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, den aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Verfahren, zur Hinterlegung;
16. Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners;
17. Zur Akteneinsicht;
18. Zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes.

Rechtsanwalt Bücherl wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass sich i.S.d. RVG die Höhe der Anwaltsgebühren aus dem jeweiligen Gegenstandswert ergibt.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Mandant)